

33 - 6410.1

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Herstellung einer Feuchtmulde auf dem Grundstück Fl.Nr. 998 der Gemarkung Erisried mit Anbindung an den benachbarten Entwässerungsgraben als Ausgleichsmaßnahme für die Erweiterung des Parkplatzes des Freizeitparks „Allgäu Skyline Park“**

**1. Sachverhalt**

Die Allgäu Skyline Park GmbH beantragte mit Schreiben des Ingenieurbüros LARS consult GmbH vom 25.07.2024 und Planunterlagen des Ingenieurbüros LARS consult GmbH vom 24.06.2024 (eingegangen beim Landratsamt Unterallgäu am 21.08.2024) die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung einer Feuchtmulde mit Anbindung an den benachbarten Entwässerungsgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 998 der Gemarkung Erisried als Ausgleichsfläche E 4 für die Erweiterung des Parkplatzes des Freizeitparks „Allgäu Skyline Park“ südlich der Staatsstraße St 2518.

Das Vorhaben umfasst die Uferabflachung am Entwässerungsgraben (Fl.Nr 997 der Gemarkung Erisried), die Herstellung einer Feuchtmulde auf dem Grundstück Fl. Nr. 998 der Gemarkung Erisried, das Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser aus dem bzw. in den Entwässerungsgraben (Fl.Nr. 997 der Gemarkung Erisried) zur Speisung der Feuchtmulde sowie die Anpflanzung von heimischen Sträuchern und Bäumen bzw. die Entwicklung einer extensiven Streuwiese.

**2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung**

Bei der Anlegung einer Feuchtmulde mit Anbindung an den benachbarten Entwässerungsgraben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

**3. Allgemeine Vorprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

**a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)**

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Umsetzung von Maßnahmen auf einer Fläche von ca. 2.400 m <sup>2</sup> , Uferabflachungen im Bereich von ca. 90 m an zwei Stellen um ca. 30 - 50 cm, Anlegung einer ca. 30 m x 20 m großen Feuchtmulde mit einer Tiefe von 30 - 40 cm

bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Maßnahme dient als Ausgleichsmaßnahme für die Erweiterung des Parkplatzes des Allgäu Skyline Parks südlich der St 2518
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, bei Einhaltung der Auflagen des wasserrechtlichen Bescheids keine negativen Auswirkungen ersichtlich
dd) Erzeugung von Abfällen	Entstehung von Aushub bzw. Abraum im Zuge der Baumaßnahme
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	nicht ersichtlich
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht ersichtlich
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht ersichtlich

### b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	derzeit intensive Bewirtschaftung des Grundstücks als Grünland		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
<b>cc) Schutzkriterien</b> <b>Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?</b>			
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender <b>Binnengewässer</b> einschließlich ihrer <b>Ufer</b> und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Wasserschutzgebiete</b> (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Hochwasserrisikogebiete</b> (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<b>Überschwemmungsgebiete</b> (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

**c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)**

<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität</b>
Boden	Abtrag der oberen Bodenschichten inkl. der Grasnarbe	unerheblich, da langfristig nur geringe Auswirkungen auf die Bodenschichten des bisher intensiv als Grünland genutzten Grundstücks
Wasser	Vorhaben liegt im Bereich hoher Grundwasserstände und führt zu einer leicht erhöhten schnelleren Grundwasserbildung aufgrund der schnelleren Durchsickerung	Auswirkungen auf das Grundwasser unerheblich, da noch ausreichend Bodenhorizont für eine ausreichende Filterfunktion vorhanden ist
	Gewässertrübung im Entwässerungsgraben während der Bauzeit	unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Gewässertrübung im Entwässerungsgraben während der Bauzeit	unerheblich, da nur temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit
Pflanzen	Abtrag der oberen Bodenschichten inkl. der Grasnarbe	unerheblich, da langfristig nur geringe Auswirkungen auf die Bodenschichten des bisher intensiv als Grünland genutzten Grundstücks
Landschaft	geringfügige Veränderung der Landschaft durch Anlegen der Feuchtmulde	unerheblich, da nur geringfügige Veränderung
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht zu erwarten	-

**d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

#### 4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 05.02.2025  
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser  
Sachgebietsleiter

Franziska Beck